

Begründung

der Satzung zur 1. Änderung des RROP 2019 des Landkreises Wesermarsch zur Aufhebung der Ausschlusswirkung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft sowie zur Aufnahme eines raumordnerischen Grundsatzes

Zu a)

Gemäß des gültigen Regionalen Raumordnungsprogramms RROP 2019 des Landkreises, welches im Mai 2020 durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft getreten ist, sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß der unter Ziffer 4.2.2 01 getroffenen Festlegung in landwirtschaftlich genutzten und nicht bebauten Flächen, die als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft festgelegt sind, nicht raumverträglich. Diese Festlegung stellt ein Ziel der Raumordnung auf der Ebene des RROP dar und ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2017 abgeleitet. Die im RROP 2019 erfolgte Festlegung sowohl der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft als auch der Ausschluss zur Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb der Vorbehaltsgebiete erfolgte auch auf Grundlage des im Zuge der Neuauflistung des RROP gefertigten Landwirtschaftlichen Fachbeitrages 2016. Der Ausschuss von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft erfolgte innerhalb des RROP aufgrund des wachsenden Flächendrucks und der zunehmenden Nutzungskonkurrenz von flächenhafter Energieerzeugung und der landwirtschaftlichen Produktion. Die Ausweisung solcher PV-Standorte sollte daher laut RROP-Begründung vornehmlich auf vorbelasteten Flächen stattfinden, auf denen nur eine geringe Beeinträchtigung der Umwelt zu erwarten ist. Hierzu zählen insbesondere solche Flächen, die durch hohe Lärmwerte, Kontamination oder andere Bebauung geprägt sind. Der Fokus liegt somit bisher auf Standorten im Innenbereich, hier etwa die Nach- und Mitnutzung von Gewerbe- und Industrieflächen.

Mit der Änderungsverordnung zum Landes-Raumordnungsprogramm, die am 17.09.2022 in Kraft getreten ist, bestehen neue Regelungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft sind nach der Landesplanung nicht mehr grundsätzlich für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ausgeschlossen, sondern der planerischen Abwägung zugänglich. Die grundsätzliche Öffnung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für die bauleitplanerische Abwägung zur Ermöglichung von Photovoltaik soll laut Begründung der LROP-Änderung zur Wertschöpfung in ländlichen Regionen beitragen. Es wird aber auch darauf verwiesen, dass insbesondere in Räumen mit hohen Pachtflächenanteilen Flächenkonkurrenzen mit landwirtschaftlichen Betrieben verstärkt werden und der landwirtschaftliche Strukturwandel beschleunigt werden könnte, da künftig verstärkt auch landwirtschaftliche Flächen mit hohem Ertragspotential für die Photovoltaik in Anspruch genommen werden könnten. Um dem Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht noch weiter zu verstärken, soll laut Landesplanung der Ausbau der Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen und Flächen auf und an Gebäuden stattfinden. Bis zum Jahr 2040 sollen auf den vorgenannten Flächen landesweit 50 GW durch Photovoltaikanlagen erzeugt werden, weitere 15 GW in dafür geeignete Gebiete. Grundsätzlich sollen trotz dieser Öffnung laut Abschnitt 4.2 unter der Festlegung 4.2.1 03 des LROP Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft hierfür nicht in Anspruch genommen werden und zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Während durch die Festlegung des Landes vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung weite Räume des Landkreises, hier durch die im RROP 2019 erfolgte Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft etwa 60 %, nicht zugänglich für Photovoltaik-Freiflächenanlagen waren, gibt es durch die Landesraumordnung nun eine Öffnung in Richtung einer planerischen Überwindbarkeit auf der Ebene des RROP und der kommunalen Bauleitplanung. Diese grundsätzliche Regelung des Landes greift aber aufgrund der weiterhin bestehenden Vorgaben des RROP nicht direkt bis auf die regionale Ebene durch.

Da nunmehr die Öffnung auf der Ebene des LROP besteht, kann der Landkreis nach Fertigstellung des bereits im Vorfeld der Wirksamkeit der Änderungsverordnung begonnenen Planung des regionalen Energiekonzeptes zur Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen die noch bestehende Festlegung der Ziffer 4.2.2 01 des RROP dahingehend anpassen, dass dieses nicht mehr als Ziel der Raumordnung der generellen Entwicklung von SO-PV-Freiflächenanlagen mittels Bauleitplanung auf Vorbehaltsflächen entgegensteht. Dieses kann durch eine Herausnahme dieses Ziels auf der Ebene des RROP erfolgen, sodass dann die Regelung des LROP unmittelbar gilt und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft zwar grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden sollen, aber bei entsprechender fachlicher Begründung im Rahmen einer Abwägung der Bauleitplanung überwindbar wären. Das fertige regionale PV-Konzept, welches u.a. in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen und unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer erarbeitet wurde, bildet somit eine wesentliche strategische Grundlage dieser fachlichen Begründung, um auf den Vorbehaltsgebieten tatsächlich eine geordnete Sondergebietsplanung zu ermöglichen.

Zu b)

Bei der unter b) aufgeführten Anpassung handelt es sich um notwendige redaktionelle Anpassungen, die sich aus der Streichung des bisherigen Satzes 1 ergeben.

Zu c)

Der Landkreis Wesermarsch hat in Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen durch ein Fachbüro unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer ein Konzept zur Ermittlung von potentiellen Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen erstellt. Dieses ist vor dem Hintergrund der o.g. Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) erfolgt, die im September 2022 in Kraft getreten ist.

Das Konzept dient als Grundlage für die kommunale Bauleitplanung und entfaltet keine unmittelbare Rechtswirkung. Ohne eine Bauleitplanung der Kommunen, also eine Darstellung im Flächennutzungsplan und einem verbindlichen Bebauungsplan ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen, sofern eine planungsrechtliche Zulässigkeit als privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 8f BauGB nicht vorliegt, somit nicht ohne weiteres möglich. Die Inhalte des Konzepts können unter dem folgenden Link, der zur Homepage der Kreisverwaltung führt, eingesehen werden:

<https://wesermarsch.de/services/bauen-planen/regionale-raumordnung/regionales-energiekonzept-fuer-freiflaechenphotovoltaikanlagen/>